


Leitfaden für Schulleitungen, Lehrpersonen, Behörden

**KANTON
LUZERN** 
Bildungs- und Kulturdepartement

<input type="checkbox"/>	Zentrale Dienste
<input checked="" type="checkbox"/>	Schulbetrieb
<input type="checkbox"/>	Schulentwicklung
<input type="checkbox"/>	Schulberatung
<input type="checkbox"/>	Schulaufsicht
<input type="checkbox"/>	Schulevaluation

Schule und Religion

Organisatorische und rechtliche Fragen

Dienststelle Volksschulbildung
D V S

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
Unterrichtsinhalte	4
Feiern im Schulalltag	5
Dispensation an religiösen Feiertagen	6
Sport- und Schwimmunterricht	7
Bekleidung und Symbole	8
Schulreisen und Klassenlager	8
Anhang	
I. Rechtgrundlagen	10
II. Speisevorschriften	12

Herausgeber
Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Die Ausführungen dieses Leitfadens stützen sich z. T. auf Handreichungen zum gleichen Thema der Kantone Basel-Stadt, Bern und des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer.

Luzern, September 2011

Einleitung

Die Schweiz hat sich zu einer pluralistischen Gesellschaft entwickelt. Sie ist geprägt von verschiedenen Werthaltungen, Kulturen, Weltanschauungen und Religionen. Obwohl die Angehörigen der Landeskirchen noch immer die Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Luzern bilden, gehören Menschen anderer Konfession oder Religion längst zu unserem Alltag. Auch der Anteil derer, die sich keiner Religion zugehörig fühlen, ist gestiegen.

Mit dieser Vielfalt zu leben ist eine besondere Herausforderung – auch für die Schule. Nicht selten stammen die Schüler/innen einer Schulklasse aus ganz unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Sie lernen und leben zusammen und werden die Gesellschaft künftig mitprägen. Deshalb ist die Schule bestrebt, ein Klima zu schaffen, in dem sich alle Kinder akzeptiert fühlen und in dem sie gleichberechtigt behandelt werden.

Ziel des Leitfadens

Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulbehörden im Umgang mit organisatorischen und rechtlichen Fragen im Bereich Religion zu unterstützen und Sicherheit zu schaffen. Die Empfehlungen basieren auf geltendem Recht. Gleichzeitig gibt der Leitfaden konkrete Anregungen für den Schulbetrieb.

Bildung und Religionsfreiheit: Rechte und Pflichten

Das Recht auf Bildung und die Religionsfreiheit sind durch die Menschenrechte sowie durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschützt. Alle Kinder haben das Recht auf Bildung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Geschlechter. Niemand darf sie davon abhalten, in die Schule zu gehen, um dort zu lernen und sich zu entfalten. Gleichzeitig besteht die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Volksschule.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit - auch als Religionsfreiheit bezeichnet - beinhaltet, dass niemand zur Ausübung einer bestimmten Religion oder den Besuch eines religiösen Unterrichts gezwungen werden darf. Die Schule wird deshalb religiös neutral geführt. Gleichzeitig garantiert die Bundesverfassung das Recht auf freie Religionsausübung. Niemand darf wegen der religiösen Überzeugung benachteiligt werden. Die Schule nimmt so weit wie möglich darauf Rücksicht. Grundsätzlich gelten also für alle dieselben Rechte und Pflichten.

Interessen abwägen

Nicht immer vertreten Schule, Eltern und Kind dieselben Interessen. So kann es vorkommen, dass es zwischen Recht, religiösen Werten und Schulkultur zu Zielkonflikten kommt. Die Interessen der Schule, der Eltern und des Kindes müssen sorgfältig abgewogen werden. Die Schule bemüht sich dabei um Toleranz gegenüber religiösen Empfindungen und Verhalten. Gleichzeitig ist dem Wohl des Kindes besonders Rechnung zu tragen. Die Lernenden sollen am Unterricht und an anderen Klassen- oder Schulhausaktivitäten teilnehmen können. Dieser Leitfaden berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte des Kindes, die Erziehungspflicht der Eltern, das Recht auf Religionsfreiheit sowie das Recht auf Bildung.

Gemeinsam Lösungen finden

Im Umgang mit dem Thema Religion in der Schule sind die Kommunikation und die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus zentral. Das Gespräch muss von beiden Seiten gesucht werden. So können Lösungen gefunden werden, die schulische und familiäre Interessen berücksichtigen.

Unterstützung bei der Kommunikation bieten:

① Dolmetschdienst Zentralschweiz, eine Dienstleistung der Zentralschweizer Kantone, ausgeführt von der Caritas Luzern:

www.dolmetschdienst.ch

① Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern FABIA, www.fabialuzern.ch

Nicht alle Menschen, die einer Religion zugehören, leben ihren Glauben nach strengen Regeln. Wenn Eltern oder Lernende keine besonderen Wünsche formulieren, besteht meist auch kein Regelungsbedarf. Dispensationen aus religiösen Gründen sind deshalb in der Schweiz eher selten. Wie bei allen Dispensationen gilt, dass verpasster Stoff vor- oder nachgearbeitet werden muss.

In der Schweiz erreicht man mit 16 Jahren die religiöse Mündigkeit. Die Jugendlichen können dann selber über religiöse Angelegenheiten entscheiden. Religiös motivierte Dispensationsgesuche der Eltern, die dem Willen der Lernenden dieses Alters widersprechen, müssen deshalb nicht bewilligt werden.

Unterrichtsinhalte

Grundsatz

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist konfessionell neutral zu gestalten. Das Fach „Ethik und Religionen“ in der Primarstufe folgt diesem Grundsatz und ist für alle Kinder obligatorisch. Anders der konfessionelle Religionsunterricht: Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ein Kind teilnimmt. Dieser Bekenntnisunterricht wird von den Konfessionen erteilt. Sie stellen die Lehrpersonen und kontrollieren sie. Nach Möglichkeit stellt die Schulleitung Zeit und Räume zur Verfügung.

Rechtlicher Bezug

Gemäss Bundesverfassung (BV) darf aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit niemand gezwungen werden, konfessionellen Religionsunterricht zu besuchen. (Art. 15 Abs. 4 BV).*

Laut Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu deren Mündigkeit am 16. Geburtstag (Art. 303 Abs. 1 und 3 ZGB).

Das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) sieht vor, dass der Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeit erfolgt und nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung gestellt werden (§ 34 Abs. 3 VBG).

**) Die Gesetzestexte sind im Anhang ausführlich aufgeführt.*

Überlegungen zum Schulbetrieb

Das Fach „Ethik und Religionen“ dient dem ethischen, sozialen und religionskundlichen Lernen („teaching about religion“). Es wird in der Regel von der Klassenlehrperson unterrichtet, die sich dafür qualifiziert hat. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er verschiedene Religionen thematisiert und vergleicht, ohne eine Religion zu bevorzugen. Die Besichtigung verschiedener Gebets- und Versammlungsräume ist möglich, sofern keine religiösen Handlungen vollzogen werden.

① Der Lehrplan „Ethik und Religionen“ und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.volksschulbildung.lu.ch.

Kirchen und Religionsgemeinschaften können ihren Unterricht im Rahmen der Schule anbieten. Er dient der Einführung in eine bestimmte Religion („teaching in religion“). Seine Ausgestaltung ist Sache der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die von den Religionsgemeinschaften qualifiziert wurden. Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche haben gemeinsame Lehrpläne für den Religionsunterricht in der Primar- und der Sekundarstufe I erarbeitet. Sie sind auf deren Webseiten zu finden.

① www.lu.kath.ch > Publikationen/Dokumente oder www.refluzern.ch > Publikationen & Themen.

Die Dienststelle Volksschulbildung hat in Zusammenarbeit mit den beiden Kirchen einen Themenvergleich zu den Lehrplänen „Ethik und Religionen“ und des kirchlichen Religionsunterrichts erstellt. Er dient der Planung und soll Absprachen erleichtern. Ein Gespräch mit den Lehrpersonen des kirchlichen Religionsunterrichts erweist sich als hilfreich. Der Themenvergleich ist ebenfalls im Internet.

① Siehe Links oben oder www.volksschulbildung.lu.ch > Projekte > Ethik und Religionen

Feiern im Schulalltag

Grundsatz

Feiern mit christlichem Hintergrund (z. B. Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen und im Einklang mit der staatlichen Neutralität stehen. Feste verschiedener Religionen sollen thematisiert werden. In jedem Fall gilt: Religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht verletzt werden.

Rechtlicher Bezug

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 2 BV) sind einerseits religiöse Handlungen geschützt - seien es rituelle Formen (z. B. Gebete) oder religiöse Handlungen des täglichen Lebens (Vorschriften bezüglich Essen, Kleidung usw.). Andererseits darf niemand gezwungen werden, religiöse Handlungen vorzunehmen (Art. 15 Abs. 4 BV). Damit dem Schutzbereich von Art. 15 BV Rechnung getragen werden kann, hat die öffentliche Volksschule politisch und konfessionell neutral zu sein (§ 3 VBG).*

**) Die Gesetzestexte sind im Anhang ausführlich aufgeführt.*

Überlegungen zum Schulbetrieb

Feiern gehören zum Schulalltag und machen auf eine besondere Zeit für die Lernenden aufmerksam. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass sie

- über ein bedeutendes Fest aufklären,
- ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis ermöglichen.

Dabei dürfen keine rituellen Handlungen vollzogen werden. Gottesdienstbesuche sind deshalb grundsätzlich freiwillig. Krippenspiele sind erlaubt. Werden sie mit Gebeten und religiösen Liedern gestaltet, ist die Teilnahme freiwillig. Feste nicht-christlicher Religionen sollen auch thematisiert werden.

Das Schulhaus darf mit typischem Schmuck (Adventskränze, Ostereier) versehen werden. Auch das Basteln von festtypischen Gegenständen (christliche Krippenfiguren, jüdische Chanukka-leuchter) oder das Zubereiten typischer Lebensmittel (Baklawagebäck, Weihnachtsguetzli) sind keine religiösen Handlungen. Grundsätzlich ist dabei den Interessen der Lernenden Rechnung zu tragen. Bei Bedarf soll eine alternative Tätigkeit angeboten werden.

Vereinzelt dürfen Kinder aus religiösen Gründen nicht an Geburtstagsfeiern teilnehmen (z. B. bei den Zeugen Jehovas). In diesem Fall sind sie in der Schule zu beschäftigen, Kinder der Unterstufe unter Aufsicht einer Lehrperson.

Dispensation an religiösen Feiertagen

Grundsatz

Lernende können für religiöse Feiertage vom Unterricht dispensiert werden. Je nach Länge der Dispens ist die Klassenlehrperson, die Schulleitung oder die Schulpflege zuständig. Die Eltern sind auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen, die eine längere Abwesenheit für das Kind hat: Den verpassten Lernstoff vor- bzw. nachholen, Zugehörigkeitsgefühl zur Klasse usw.

Rechtlicher Bezug

Die Volksschulbildungsverordnung sieht vor, dass Lernende auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden können (§ 10 VBV). Diese Bestimmung gilt auch im Zusammenhang mit religiösen Feiertagen, da die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) im Schulbetrieb zu berücksichtigen ist. Im Gegenzug bedeutet jede Abwesenheit eine Erschwernis, den Bildungsauftrag zu erfüllen (vgl. u.a. § 5 Abs. 3 VBG).*

**) Die Gesetzestexte sind im Anhang ausführlich aufgeführt.*

Überlegungen zum Schulbetrieb

Die Feiertage in der Schweiz richten sich nach dem Festkalender der westlich-christlichen Kirchen. Eine Dispensation ist daher selten notwendig. Die Feiertage der orthodoxen Kirchen des Ostens unterscheiden sich dagegen teilweise von jenen des Westens. Viele religiöse Feste und Festzeiten – vor allem im Islam – richten sich ausserdem nach dem Mondjahr und finden deshalb jedes Jahr zu einem anderen Zeitpunkt statt. Die Schule nimmt bei der Planung ihrer Termine (Sporttag, Prüfungen, Klassenlager)

nach Möglichkeit Rücksicht auf die wichtigsten Feiertage. Die genauen Daten sind aus interkulturellen Kalendern ersichtlich.

① Kalender der Religionen der Fachstelle Inforel (online oder gedruckt): www.inforel.ch

① Kalender „Das interkulturelle Schuljahr“ kann (zusammen mit einem Leitfaden durchs interkulturelle Schuljahr) bestellt werden beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: www.lehrmittelverlag.com

Sport- und Schwimmunterricht

Grundsatz

Kinder und Jugendliche haben das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, somit auch den obligatorischen Sportunterricht. Dies gilt auch für das Schwimmen, sofern diese Tätigkeit Bestandteil des obligatorischen Sportunterrichts ist.

Rechtlicher Bezug

Gemäss kantonaler Wochenstundetafel (WOST) sind 3 Lektionen Sport obligatorisch. Mit Urteil vom 24.10.2008 entschied das Bundesgericht im Falle eines moslemischen Schülers, dass er aus religiösen Gründen keinen Anspruch hat, sich vom Schwimmunterricht dispensieren zu lassen.

Überlegungen zum Schulbetrieb

Sportunterricht

Jugendliche mit religiös begründeten Kleidervorschriften können mit einem Trainingsanzug dem Sportunterricht problemlos folgen. Bei besonders anstrengenden sportlichen Tätigkeiten ist bei jenen Jugendlichen Rücksicht geboten, die Fastenzeiten konsequent einhalten. Beim Ramadan z. B. darf zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang weder gegessen noch getrunken werden.

Duschen

Duschen oder sich waschen nach dem Sport gehört zur Körperpflege. Diese ist auch bei unterschiedlichen Moralvorstellungen wichtig und einfach umzusetzen:

- gestaffelt duschen
- Duschen mit Vorhang
- waschen statt duschen

Schwimmen und Pubertät

Ab der Sekundarstufe I wird der Sportunterricht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt, so weit als möglich auch in der 5./6. Klasse. Taucht das Bedürfnis auf, den eigenen Körper zu bedecken, kann ein Ganzkörperschwimmanzug getragen werden, wie ihn auch Sportler/innen verwenden.

Bekleidung und Symbole

Grundsatz

Das Tragen von religiösen Symbolen an Schweizer Schulen ist erlaubt. Die Kleidung im schulischen Umfeld soll dennoch angemessen sein: Sie darf weder den Schulbetrieb behindern noch eine Gefahrenquelle darstellen.

Rechtlicher Bezug

Die Art der Bekleidung ist Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Bei Bedarf (Behinderung des Unterrichts, Gefahrenquelle) kann die Schule Kleidungs Vorschriften erlassen. Diese dürfen aber nicht über das erklärte Ziel hinaus gehen (Verhältnismässigkeit).*

**) Die Gesetzestexte sind im Anhang ausführlich aufgeführt.*

Überlegungen zum Schulbetrieb

Kleidungsstücke haben oft Symbolcharakter und manifestieren die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Sie können religiös motiviert sein, ein modisches Accessoir oder das Kennzeichen einer Peergroup. In der Schule kommen alle Formen vor. Lehrpersonen können gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen folgende Argumente verwenden:

- Kleidungsstücke dürfen weder Kommunikation noch Arbeitsformen behindern,
- die Bewegungsfreiheit der Schülerin oder des Schülers muss gewährleistet sein,
- die Kleider oder Accessoires (Schleier, Halstücher, Ketten, Mützen) dürfen keine Gefahr darstellen, z. B. im Technischen Gestalten und im Turnen,
- der Hygiene muss Beachtung geschenkt werden.

Schulreisen und Klassenlager

Grundsatz

Schulanlässe dienen dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung. Die Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband wird gefördert. Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Lernenden sind zur Teilnahme verpflichtet. Ein- und mehrtägige Schulreisen, Sportwochen, Klassenlager und ähnliche Veranstaltungen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden, gehören ebenfalls zum Unterricht.

Rechtlicher Bezug

Der Schulbesuch vom Kindergarten bis Ende der Sekundarstufe I ist obligatorisch (§ 11 Abs. 1 lit. b, § 12 und § 15 Abs. 2 lit. a VBG). Trotzdem können die Eltern Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen beantragen (§ 21 Abs. 2 und 3 VBG), bzw. Lernende können dispensiert werden (§ 10 VBV).*

**) Die Gesetzestexte sind im Anhang ausführlich aufgeführt.*

Überlegungen zum Schul- oder Lagerbetrieb

Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

Erziehungsberechtigte sollen informiert werden über Sinn und Zweck von ein- und mehrtägigen Schulanlässen, Klassenlagern, Exkursionen, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten. Bedenken und Einwände beziehen sich meistens auf das auswärtige Übernachten und die religiös begründeten Speisevorschriften.

Auswärtiges Übernachten

Bei Erziehungsberechtigten kann der Gedanke an auswärtiges Übernachten Ängste und Bedenken auslösen. Sie befürchten zum Beispiel mangelnde Kontrollen und sorgen sich um die Tochter. Deshalb ist Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt.
- An jedem Lager nimmt sowohl eine männliche als auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Es stehen separate Duschen zur Verfügung, oder die Schüler/innen duschen zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt.
- Den Schülerinnen und Schülern wird - soweit es die Umstände erlauben - ermöglicht, religiöse Handlungen (z. B. Gebete) vorzunehmen, die an bestimmte Zeiten gebunden sind.

Speisevorschriften

Es ist vertrauensfördernd für Eltern und Schüler/innen, wenn Lehrpersonen über besondere Speisevorschriften Bescheid wissen. Bei der Menügestaltung kann z. B. auch ein vegetarisches Essen angeboten werden. Eltern können zudem ihren Kindern zubereitete Mahlzeiten mitgeben. Es ist sinnvoll, den Mitschülerinnen und Mitschülern die Speisevorschriften der Religionen zu erklären (vgl. Anhang Seite 12).

Dispensationsgesuche

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme ihres Kindes an einem Schulanlass nicht einverstanden, stellen sie ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die Klassenlehrperson. Diese ist befugt, eine Dispensation bis zu drei Tagen zu bewilligen. Wenn es um eine längere Dispens geht, leitet sie das Gesuch an die Schulleitung weiter. Lernende, die von einem Anlass dispensiert werden, besuchen den Unterricht nach Anleitung der eigenen Klassenlehrperson in einer andern Klasse.

Anhang

I. Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung (BV)

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

- ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.
- ² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.
- ³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 303

- ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.
- ² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- ³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG), SRL Nr. 400a

§ 3 Grundsatz

Die öffentliche Volksschule ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Ziele der Volksschule

- ¹ Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.
- ² Die Volksschule
 - a. trägt durch die Förderung geistiger, seelischer und körperlicher Kräfte zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit bei,
 - b. richtet sich – ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung – nach Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit und führt zu ihnen hin,
 - c. fördert die Achtung und Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Mitwelt sowie die Gleichstellung von Frau und Mann und das Verständnis für Religionen und Kulturen und weckt die Bereitschaft und die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen,
 - d. vermittelt den Lernenden jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebenssituationen zu gestalten und zu bewältigen sowie die Grundlage für die spätere berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und die persönliche Lebensgestaltung zu schaffen,
 - e. fördert die Fähigkeit zu selbständigem, lebenslangem Lernen, indem sie die Neugier und die Freude am Lernen wachhält, die Eigeninitiative begünstigt und das kritische Urteilsvermögen schärft,
 - f. weckt das Interesse und den Willen, sich auf allen Ebenen an der Gestaltung eines dem Gemeinwohl dienenden Staates zu beteiligen.
- ³ Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

§ 11 *Besuch der Volksschule*

¹ Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung

a. das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen,

b. das Recht und die Pflicht, die Primarstufe und die Sekundarstufe I entweder in der öffentlichen oder in einer privaten Schule zu besuchen oder mit Privatunterricht zu absolvieren.

² Sie haben die Schule gemäss den in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Schulbesuchs, insbesondere die Aufnahmebedingungen, in Reglementen.

§ 12 *Schuleintritt*

¹ Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

² Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

³ Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

§ 15 *Unterricht und Erziehung*

¹ Unterricht und Erziehung

a. erfolgen ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes,

b. orientieren sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und

c. berücksichtigen die individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden.

² Die Lernenden haben

a. den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,

b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen,

c. die Anordnungen von Lehrpersonen und Schulbehörden zu befolgen,

d. die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

§ 21 *Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausserhalb besuchen.

² Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§ 34 *Schulorganisation*

¹ Die Lernenden werden in Klassen der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I unterrichtet.

² Der Unterricht umfasst obligatorische und fakultative Angebote.

³ Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV), SRL Nr. 405

§ 10 *Dispensationen vom Unterricht*

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Schulpflege erlässt Richtlinien.

Anhang

II. Speisevorschriften

Christentum

Für Christen gibt es keine Vorschriften, was sie essen und trinken dürfen und was nicht. Nur das Verbot, am Freitag Fleisch zu essen, oder das Gebot, wenigstens Fleisch durch Fisch zu ersetzen, war lange Zeit gültig. Dies wird von vielen Christen auch heute noch praktiziert. Deshalb steht auf den Speiseplänen von Mensen und Restaurants am Freitag oft ein Fischgericht.

Hinduismus und Buddhismus

So wie das Christentum kennen auch der Hinduismus und der Buddhismus keine besonders strengen Speisevorschriften. Die Kuh gilt in Indien als heilig, deshalb essen gläubige Hindus kein Rind- und Kalbsfleisch. Viele Hindus und Buddhisten leben zudem vegetarisch. Am Freitag und an Feiertagen ist Fleisch verboten, stattdessen wird vegetarisch gegessen.

Judentum

Damit das Essen als „koscher“ gelten kann, müssen genaue Vorschriften eingehalten werden. So darf Fleisch nicht mit Milchprodukten zusammenkommen. Über die genauen Regeln können jüdische Erziehungsberechtigte Auskunft geben.

Islam

Strenggläubige Muslime nehmen nur zu sich, was „halal“, also rein ist. Erlaubt sind Kalbs-, Rinds-, Lamm- und Geflügelfleisch sowie Fisch. „Haram“ (verboten, unrein) ist alles, was vom Schwein ist (Schweinefleisch und Schweinefett), ebenfalls Alkohol und Blut. Übrigens: Kalbs- und Geflügelbratwürste und Kalbsbrät können auch Schweinefleisch enthalten.